

BFH-Entscheidung KV-Zulassung ist kein selbstständiges Wirtschaftsgut

Das FG Niedersachsen hatte in einem Fall, der erkennbar ausschließlich auf eine Übertragung einer Kassenarztzulassung gerichtet war, entschieden, dass der mit der Vertragsarztzulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut darstellt, und hat daher die Abschreibungsmöglichkeiten gem. dem Einkommensteuergesetz versagt. Auch das FG Baden-Württemberg schließt sich dieser Auffassung bezüglich der Vertragsarztzulassung von einem verkehrsfähigen immateriellen Wirtschaftsgut an.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat daraufhin mit Verfügung vom 12.12.2005 festgestellt, dass der mit der Vertragsarztzulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil zumindest durch eine Praxisveräußerung verwertet werden kann und daher auch einer selbstständigen Bewertung zugänglich ist. Damit stellt dieser wirtschaftliche Vorteil der Vertragszulassung grundsätzlich ein selbstständiges, immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens und nicht nur einen unselbstständigen wertbildenden Faktor, der nur im Rahmen des Praxiswertes in Erscheinung tritt, dar. Da die Vertragsarztzulassung generell zeitlich unbegrenzt erteilt wird, kommen Absetzungen für Abnutzungen (AfA) nicht in Betracht. Auch die „68er-Altersgrenzenregelung“ führt nach Auffassung der Oberfinanzbehörde nicht dazu, dass das Wirtschaftsgut sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbraucht.

Mit dem Urteil vom 9. April 2008 hatte aber das FG Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Vertragsarztzulassung nicht Bestandteil des Gesamtkaufpreises und damit keiner eigenständigen Bewertung zugänglich ist. Infolgedessen wurde eine Bewertung als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut abgelehnt. Das Finanzgericht hat zutreffend im Falle des Erwerbs und damit auch im Falle des Erwerbs eines Mitunternehmeranteils eine eigenständige Bewertung der Zulassung abgelehnt. „Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen die Zulassung selbst Gegenstand der Vereinbarung ist“. Dieses Urteil des Finanzgerichtes bestätigte die bisherige Beratungspraxis.

Die von den Finanzbehörden vertretene Meinung hat nun der **BFH** (Urteil vom 9.8.2011, VIII R 13/08) **gekippt**. Nach Auffassung der Bundesrichter orientiert sich der für eine Arztpraxis mit Vertragsarztsitz zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert, so ist in dem damit abgegoltenen Praxiswert der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt enthalten. Die Zulassung als Vertragsarzt ist kein selbstständiges Wirtschaftsgut. Der Kaufpreis für eine Vertragsarztpraxis lässt sich grundsätzlich nicht – auch nicht teilweise – dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Vertragsarztzulassung zuordnen.

Einschränkungen macht der BFH jedoch, dass in Sonderfällen die Zulassung um ein selbstständiges Wirtschaftsgut handeln kann, wenn die Zulassung zum Gegenstand eines gesonderten Veräußerungsvorganges gemacht wird. Dies ist dann der Fall, wenn ein Arzt an einen ausscheidenden Arzt eine Zahlung im Zusammenhang mit der Erlangung der Vertragsarztzulassung leistet, ohne jedoch dessen Praxis zu übernehmen, weil er den Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegen will.

Horst G. Schmid-Domin
Generalbevollmächtigter
Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen und MVZ
Handelsrichter am Landgericht Essen